

Kreis Kleve
Der Landrat

Bekanntmachung

nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Im Zuge der Entwicklung des Ortskerns Rheurdt (Bebauungspläne Nr. 30 und Nr. 47) beantragt die Gemeinde

1. die Herstellung eines naturnahen Retentionsraums mittels Aufweitung des oberirdischen Gewässers "Dufhausgraben" für die schadlose Niederschlagswasserabführung
2. die Offenlegung des verrohrten Teils des Gewässers "Graben an der Turnhalle" (Nebengraben 1)
3. die Aufhebung des Gewässerstatus der Gräben "Graben Schraven" (Nebengraben 3), "Graben Kirchstraße" (Nebengraben2) sowie den Oberlauf "Graben an der Turnhalle" (Nebengraben 1)

Das Vorhaben bedarf nach § 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung. Die Maßnahme ist der Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die beantragten Maßnahmen wird ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 71 Landeswassergesetz (LWG) -Az.: 6.1/6.3-612-1616/2024-111-WPG- durchgeführt.

Kleve, den 06.01.2025

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

Aengenheister